



Sitzungsprotokoll über die Gemeinderatsitzung vom 27.06.2024

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22.10 Uhr

Anwesend:

Bgm. Bürg Gerhard
GfGR Stattler Rosa
GR Lenk Johann
GR Fischlmaier Andreas
GR Zeller Otmar
GR Steiner Christoph

Vzbgm. Bartunek Ronald
GfGR Starecek Roman

GR Mayer Gabriele
GR Babinger Leopold
GR Farago Andrea
GR Königer Klaus

GfGR Berger Johannes
GfGR Fischer Franz
GR Lorenz Katharina
GR Weiser Hannes
GR Gruber Rene
GR Fuchs Gottfried
GR Hauer Lukas

Entschuldigt:

GfGR Rosa Stattler kommt später

Tagesordnung:

- [1.](#) Kanalabgabenordnung
- [2.](#) Friedhofsgebührenordnung
- [3.](#) Honorarvorschlag für WVA und ABA Quarzwerkgründe
- [4.](#) Ansuchen Subvention Kriegsopfer und Behindertenverband
- [5.](#) Verkauf Grundstück 952/3 KG Bergern-Maierhöfen
- [6.](#) PV-Anlagen-Bodenbonitätswerte
- [7.](#) Vorhaben Agrarwege für 2024
- [8.](#) Förderung PV-Anlagen und Elektrofahrzeuge
- [9.](#) Bericht des Bürgermeisters

«

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde genehmigt und unterfertigt.

TOP 1.) Kanalabgabenordnung

In den letzten Jahren wurde im Kanalsystem viel investiert: Erweiterung Gassen, Schottergasse, RW-Plan, Kanalkataster usw. Dazu sind die Zinsen und Energiekosten gestiegen. Daher ist der Gebührenhaushalt ABA nicht mehr deckend. Die letzte Erhöhung war 2015. Die Verbraucherpreisindex-Steigerung für diesen Zeitraum beträgt 30%. Aufgrund der Teuerung der letzten Jahre für alle Haushalte möchte der GR diese Steigerung nicht in vollem Ausmaß durch die Gebühren weiter verrechnen. Es wird lange diskutiert, welche Möglichkeit zwischen Kostendeckung und Gebührensteigerung die beste ist. Sitzungsunterbrechung für 10 Minuten.

Bgm. Antrag: Der vorliegende Entwurf der Kanalgebührenordnung soll bei den Benützungsgebühren angepasst werden, sodass nur eine Erhöhung von 15% zutragen kommt. Die Verordnung soll mit 1.1.2025 in Kraft treten.

Kanalabgabenordnung der Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf

§ 1

In der Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A) Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen **Schmutzwasserkanal** wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 13,21** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 5.265.136 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 19.921 zugrunde gelegt.

B) Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen **Regenwasserkanal** wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 6,00** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.533.151 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 11.584 zugrunde gelegt.

§ 3 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 50 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6 Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Schmutzwasserkanal
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)
- c) Regenwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| a) Schmutzwasserkanal | € 2,24 |
| b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) | € 2,24 |

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des **Regenwasserkanals** (§ 5 Abs. 5 NÖ Kanalgesetz 1977) wird der Einheitssatz mit **€ 0,31** festgesetzt.

§ 7 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November an den Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk, 3240 Mank zu entrichten.

§ 8 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977), das ist der **1. Jänner 2025** in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Abstimmung: einstimmig

[«zur Tagesordnung](#)

TOP 2.) Friedhofsgebührenordnung

Die letzte Erhöhung der Friedhofsgebühren war im Jahr 2016.

Durch die neuen Urnenstele am Friedhof in Zelking ist eine neue Gebührenart nötig. Alle Gebühren sollen um die Verbraucherpreisindex-Steigerung angepasst werden.

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe der Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf

§ 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren

§ 2 Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf **10 Jahre** bei Erdgrabstellen und Urnennischen, Urnenstellen bzw. auf 30 Jahre bei Grüften beträgt für

- | | |
|---|-----------|
| a) Erdgrabstellen: | |
| 1. für 2 Leichen und Urnen | € 143,- |
| 2. für 4 Leichen und Urnen | € 260,- |
| 3. für Urnen | € 130,- |
| b) sonstige Grabstellen: | |
| 1. Gruft für 4 Leichen und Urnen | € 1.885,- |
| 2. Urnennische für 2 Urnen Friedhof Matzleinsdorf | € 117,- |
| 3. Urnennische für 4 Urnen Friedhof Matzleinsdorf | € 143,- |
| 4. Urnennische für 4 Urnen in Urnenstele am FH Zelking | € 1.400,- |

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende **Zuschläge** verrechnet:

- | | |
|---|--------|
| a) Randgräber für 2 Leichen und Urnen | € 39,- |
| b) Randgräber für 4 Leichen und Urnen | € 78,- |
| c) Gräber an der Friedhofsmauer für 2 Leichen und Urnen | € 39,- |
| d) Gräber an der Friedhofsmauer für 4 Leichen und Urnen | € 78,- |
| e) Gräber am neuen Friedhof für 2 Leichen und Urnen | € 38,- |
| f) Gräber am neuen Friedhof für 4 Leichen und Urnen | € 78,- |

§ 3 Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, Punkt 1-3, für welche ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, Punkt 4 (Urnenstelle) wird die Verlängerungsgebühr mit **€ 143,-** für weitere 10 Jahre Benützungsrecht festgesetzt.
- (3) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
 - a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 520,-
 - b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 104,-
 - c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen € 104,-
 - d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 1.365,-
 - e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen € 1.365,-
 - f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische € 104,-
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 650,-.
- (4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 am Freitag ab 12:00 Uhr und an Samstagen um **50 %**, an Sonn- und Feiertagen um **100 %**.

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das **Zweieinhalbfache** der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Bgm. Antrag: Der vorliegende Verordnungsentwurf der Friedhofsgebühren soll beschlossen werden.

Abstimmung: einstimmig

[«zur Tagesordnung](#)

TOP 3.) Honorarvorschlag für WVA und ABA Quarzwerkgründe

Fa. IKW hat für die Wasser- und Kanal-Infrastruktur bei den neuen Quarzwerkgründen ein Honorarangebot aufgrund einer Bauostenschätzung erstellt.

Das Honorar liegt bei der WVA bei € 42.717,- netto und beim Kanal bei € 94.315,- netto.

Es wird darüber beraten, ob noch weitere Angebote einzuholen sind.

Der Bauausschuss soll mit DI Mayer, von der Fa. IKW die Angebote durchsehen. Wenn die Angebote in Ordnung sind, soll der Gemeindevorstand vorab die Vergabe bis zur nächsten GR-Sitzung genehmigen.

Abstimmung: einstimmig

[«zur Tagesordnung](#)

TOP 4.) Ansuchen Subvention Kriegsopfer- und Behindertenverband

Der Bgm. verliest ein Schreiben des Kriegsopfer- und Behindertenverbandes OG Pöchlarn um Subvention.

Bgm. Antrag: der Kriegsopfer- und Behindertenverband OG Pöchlarn soll eine einmalige Subvention von € 150,- für 2024 erhalten.

Abstimmung: einstimmig

[«zur Tagesordnung](#)

TOP 5.) Verkauf Grundstück 952/3 KG Bergern-Maierhöfen

Der Bgm. verliest ein Schreiben von Ing. Anton Lasselsberger zum Erwerb einer Teilfläche des Grundstückes 952/3 KG Bergern-Maierhöfen, welches zwischen Begleitgerinne und seinem Grundstück liegt.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits einmal in der GR-Sitzung am 20.05.2021 behandelt, aber wegen der damals geplanten Errichtung eines Masts seitens der EVN wieder abgesetzt.

In der Zwischenzeit ist bekannt, dass der Mast nicht errichtet wird. Sollte in Zukunft jedoch einer errichtet werden, so wird im Kaufvertrag festgehalten, dass die Entschädigungszahlung die Gemeinde erhält.

Es handelt sich um eine Grundstücksfläche von ca. 1.196 m² (Auwald), welche noch genau vermessen gehört. Das Grundstück muss abgeteilt werden. Als Verkaufspreis werden 6,00 € / m² festgelegt.

Bgm. Antrag: Der Grundstücksteil von ca. 1.196 m² soll zum Preis von € 6,00 / m² an Ing. Anton Lasselsberger, 3380 Wörth 1 verkauft werden. Die Errichtung des Kaufvertrages und die Vermessung trägt ebenfalls Hr.

Lasselsberger.

Abstimmung: einstimmig

[«zur Tagesordnung](#)

TOP 6.) PV-Anlagen-Bodenbonitätswerte

Raumplaner DI Schedlmayer hat im Auftrag der Gemeinde einen Zonierungsplan für PV-Anlagen im Grünland erstellt. Jetzt stehen 3 Varianten mit verschiedenen Bodenbonitätspunkten (35, 40, 50) zur Auswahl.

Da durch den gesunkenen Einspeisetarif die Nachfrage nach großen PV-Anlagen stark zurück gegangen ist, soll der Zonierungsplan jetzt nicht weiterverfolgt werden und ruhend gelegt werden. Wenn in Zukunft wieder mehr Nachfrage nach PV-Flächen ist, kann der Plan dann fertig gestellt werden.

Bgm. Antrag: Der PV-Anlagen Zonierungsplan soll stillgelegt werden.

Abstimmung: einstimmig

[«zur Tagesordnung](#)

TOP 7.) Vorhaben Agrarwege für 2024

Durch die Biberschäden in der Au in Bergern ist der Weg kaum mehr befahrbar. Der Biberbeauftragte des Landes hat sich die Schäden angesehen. Es gibt für das Schottermaterial eine Förderung von 70%. Die restlichen Sanierungskosten trägt die Gemeinde.

Es liegt ein Angebot der Fa. Thir von € 4.845,- vor.

Beim Weg oberhalb Maierhöfen nach Bergern kommt es bei Starkregen zu Abschwemmungen welche zu Fam. Erhart ablaufen. Hier sollen durch Einbau von Betonquerungen (Wasserspulen) vorzeitige Ablaufpunkte geschaffen werden.

Es liegen 2 Anbote vor, die jedoch wegen der fehlenden Wasserspulen bei Fa. Schneck nicht direkt vergleichbar sind. Von der Gemeinde St. Leonhard könnten 2 Wasserspulen zum Preis von ca. 400,- / Stück erworben werden.

Bgm. Antrag: Der Auftrag soll an den Bestbieter vergeben werden.

Abstimmung: einstimmig

[«zur Tagesordnung](#)

TOP 8.) Förderung PV-Anlagen und Elektrofahrzeuge

Die Förderrichtlinien für PV-Anlagen aus dem Jahr 2009 sollen angepasst werden.

Die Förderung für thermische Solaranlagen und E-Scooter werden gestrichen.

Die Förderung für PV-Anlagen sollen € 50,- / kWp betragen – maximal € 400,-

Gefördert werden Anlagen mit mind. 1 kWp

Auch für Stromspeicher soll es eine Förderung von € 50,- / kWh geben – maximal € 400,-

Die Förderung gilt gegen Vorlage einer Rechnung von einem Fachbetrieb, einmalig pro Liegenschaft für Neuerrichtungen.

Bgm. Antrag: Die neuen PV-Förderung soll lt. Richtlinien beschlossen werden:

Richtlinien für die Förderung von Photovoltaikanlagen und Stromspeicher

€ 50,00 / kWp, max. € 400,00 für die Neuerrichtung von PV-Anlagen mit mind. 1 kWp

€ 50,00 / kWh, max. € 400,00 für den Ankauf eines Stromspeichers für PV-Anlagen, mind. 3 kWh

Gültig ist die neue Förderung für Neuanlagen mit Rechnungsdatum ab 01.06.2024,

gegen Vorlage der Rechnung von einem Professionisten bzw. Fachhändler.

Gefördert wird die Neuerrichtung einer Anlage bzw. eines Stromspeichers pro Liegenschaft.

Abstimmung: einstimmig

[«zur Tagesordnung](#)

TOP 9.) Bericht des Bürgermeisters

- Glasfaserausbau ist fast abgeschlossen
- PV-Anlagen sind montiert und in Betrieb
- Wirtschaftspark Melk – Kaufvertrag mit Stift unterfertigt
- Kindergarten: Helga Langstetter geht den Ruhestand

[«zur Tagesordnung](#)

Dieses Protokoll wurde genehmigt in der Sitzung am _____.

Unterschriften